

DER FINANZMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

3

An den
Vorsitzenden des
Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Hans-Georg Weiß MdL

4000 DÜSSELDORF 30,
JÄGERHOFSTRASSE 6

6. März 1986

nachrichtlich:

I D 1 - 2000 - 13/86

An die
Obleute der Landtagsfraktionen
im Haushalts- und Finanzausschuß
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Heinz Schleußer MdL
Herrn Hartmut Schauerte MdL
Herrn Wolfram Dorn MdL

Haus des Landtags

4000 Düsseldorf



Betr.: Entwurf des Haushaltsgesetzes 1986;
hier: Ergänzung des § 2 Abs. 1

Sehr geehrter Herr Kollege,

zu Abschnitt 1.5 des Jahresberichts des Landesrechnungshofs über die Ergebnisse der Prüfungen im Geschäftsjahr 1984/85 hat der Ausschuß für Haushaltskontrolle am 04.03.1986 folgendes beschlossen:

"Die Kreditermächtigung ist auf ein nach den Bedürfnissen einer kontinuierlichen Haushalts- und Kreditwirtschaft notwendiges Maß zu begrenzen. Der Ausschuß fordert die Landesregierung auf zu prüfen, wie dieses Ziel in geeigneter Weise, gegebenenfalls durch Aufnahme entsprechender Regelungen in das Haushaltsgesetz (z. B. Anrechnung von Einnahmen aus vorjährigen Kreditermächtigungen bzw. deren Inabgangstellung), alsbald erreicht werden kann."

...

343 - 2 -

/ Nach Prüfung unterbreite ich hiermit den aus der Anlage ersichtlichen Vorschlag für eine Ergänzung des § 2 Abs. 1 HG 1986 (Entwurf).

Mit freundlichen Grüßen

Hilf
Düser

343 - 3

~~Anlage~~

Der Finanzminister NRW
I D 1 - 2000 - 13/86

Düsseldorf, 5. März 1986
dr. fri-jg

Betr.: Fortgeltende Kreditermächtigung

Vorschlag

zur Ergänzung des § 2 HG 1986 (Entwurf):

1. § 2 Abs. 1 HG (Entwurf) erhält folgenden Satz 3:

"Auf den Höchstbetrag anzurechnen sind die Einnahmen aus nach § 18 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Kreditermächtigungen, soweit sie den nach § 5 zu berechnenden Betrag für die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten übersteigen."

2. § 2 Abs. 1 Satz 3 HG (Entwurf) in der Fassung der 3. Ergänzung des Entwurfs des HG vom 25.02.86 wird Satz 4.

Begründung:

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle hat am 04.03.86 beschlossen, daß die Kreditermächtigung auf ein nach den Bedürfnissen einer kontinuierlichen Haushalts- und Kreditwirtschaft notwendiges Maß zu begrenzen ist, ferner zu prüfen, wie dieses Ziel in geeigneter Weise, ggf. durch Aufnahme entsprechender Regelungen in das Haushaltsgesetz (z. B. Anrechnung von Einnahmen aus vorjährigen Kreditermächtigungen bzw. deren Inabgangstellung), alsbald erreicht werden kann. Nach Prüfung wird der o. g. Vorschlag unterbreitet. Eine derartige Regelung im Haushaltsgesetz schränkt den nach §§ 13 Abs. 2 Satz 1 HGrG und 18 Abs. 3 Satz 1 LHO für eine kontinuierliche Haushalts- und Kreditwirtschaft gewährten Finanzierungsrahmen ein, beläßt dem FM aber die für eine nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 Satz 2 HG und § 7 Abs. 1 LHO unverzichtbare Beweglichkeit für alle Phasen des Haushaltsjahres.